

Zeitschrift:	Schweizer Erziehungs-Rundschau : Organ für das öffentliche und private Bildungswesen der Schweiz = Revue suisse d'éducation : organe de l'enseignement et de l'éducation publics et privés en Suisse
Herausgeber:	Verband Schweizerischer Privatschulen
Band:	36 (1963-1964)
Heft:	9
Rubrik:	Internationale Umschau

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 28.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

INTERNATIONALE UMSCHAU

Das Bundesverwaltungsgericht in Berlin hat in einem Grundsatzurteil festgestellt:

Deutsche Privatschulen, soweit sie als Ersatz für staatliche Schulen anerkannt werden, gehören zum öffentlichen Schulsystem.

Wenn Privatschulen die Aufnahme eines Schülers ablehnen, den sie zur Aufnahmeprüfung zugelassen hatten, dann können die Eltern eine solche Entscheidung vor den Verwaltungsgerichten anfechten.

In dem Urteil wird hervorgehoben, daß Privatschulen als Ersatzschulen auch nach dem deutschen Grundgesetz in das öffentliche Schulsystem eingebaut seien. Prüfungsentscheidungen dieser Schulen seien öffentlichrechtliche Verwaltungsakte.

Damit wird die Auffassung zurückgewiesen, daß der Vertrag über die Aufnahme eines Kindes in eine Privatschule privatrechtlicher Natur sei und daß es gegen die Ablehnung eines Kindes nur eine zivilrechtliche Klagemöglichkeit gäbe.

*

Die UNESCO gibt einen Kurier heraus, der in deutscher, französischer und englischer Sprache erscheint.

Die Monatszeitschrift enthält außerordentlich interessante Artikel. Dazu ist sie sehr preiswert, so daß das Abonnement nicht nur Schulen, sondern auch Schülerinnen und Schülern empfohlen werden kann.

F.

ALLGEMEINE UMSCHAU

Gefährliche «Zimmerpflanzen»

Während im Garten die Astern leuchten und an warmen Tagen da und dort noch eine späte Rose strahlt, blühen, wenn es hie und da kühler wird, in den Wohnzimmern andere «Blumen»: die roten Glimmstäbe der elektrischen Heizkörper. «Blumen» übrigens, die gefährlich sind, weil sie zwar nicht Fleisch, aber Möbel und Gardinen und andere brennbare Dinge fressen.

Sie riechen, wenn man sie ansteckt, zuerst merkwürdig brenzlig. Das ist der Staub, der sich in den Sommermonaten auf die stillgelegten Glühdrähte gesetzt hat. Der Staub, der nun verbrennt, dabei ist nichts Schlimmes. Aber sind Kabel und Stecker noch in Ordnung? Schon oft waren ausgetrocknete, brüchige Kabel Ursachen eines Brandes.

Wenn der Strahler ein Weilchen geleuchtet hat, kanns vorkommen, daß es angenehm zu duften beginnt. Wie Baumharz im Sommer. Oder wie sonnenwarmes Holz. Man kann ruhig sagen: Wie heißes Holz! Denn schon ist ein Brandfleck auf einem Möbel entstanden. Das ist ärgerlich, aber zu verschmerzen. Für diesmal ist Ärgeres verhütet worden.

Wer sein Übergangs-Öfelchen in Betrieb nimmt, kann nicht vorsichtig genug sein. Es ist als Kleider- und Wäschetrockner ganz ungeeignet. Es soll dauernd überwacht werden, wie wenn es ein offenes Feuer wäre. Und wenn man weggeht, darf man auf keinen Fall vergessen, den Stecker auszuziehen.

Schon mancher hat ein bisschen Wärme teuer bezahlt. Wer vorsichtig ist, kommt nicht zu Schaden!

BfB

Primarschule Bubendorf BL

Auf Beginn des Schuljahres 1964/65 werden gesucht

Lehrer oder Lehrerin

an Ober-, bzw. Unterstufe

Besoldung: Lehrer Fr. 13 760.– bis Fr. 19 860.– Lehrerin Fr. 12 570.– bis Fr. 18 140.–

Lehrer für die Hilfsklasse

Ausbildungsmöglichkeit im Kanton Basel-Land (1jähriger Weiterbildungskurs für Lehrer an Sonderschulen ab Frühjahr 1964).

Besoldung: Fr. 14 950.– bis Fr. 21 050.–, Familienzulage für verheiratete Lehrer Fr. 420.–, Kinderzulage Fr. 420.–. Auswärtige Dienstjahre in definitiver Stellung werden angerechnet. Eine Neueinstufung der Gehaltsklassen steht bevor. – Moderne Wohnung vorhanden.

Bewerber und Bewerberinnen, die in unserer schulfreundlichen Gemeinde unterrichten möchten, sind eingeladen, ihre Anmeldungen unter Beilage der üblichen Ausweise an Herrn H. Schäfer, Schulpflegepräsident, Bubendorf, zu senden. Weitere Auskünfte durch Telefon 061 84 88 21.

Offene Lehrstelle

An der Bezirksschule Gränichen wird auf Beginn des Schuljahres 1964/65 eine

Haupflehrerstelle für Deutsch, Geographie und ein weiteres Fach oder Turnen, Geographie und ein weiteres Fach, evtl. Zeichnen und zwei weitere Haupffächer

zur Neubesetzung ausgeschrieben.

Besoldung: die gesetzliche, Ortszulage.

Den Anmeldungen sind beizulegen: die vollständigen Studienausweise (es werden mindestens sechs Semester akademische Studien verlangt), Ausweise über bestandene Prüfungen und Zeugnisse über bisherige Lehrfähigkeit. Von Bewerbern, die nicht bereits eine aargauische Wählbarkeit besitzen, wird ein Arztzeugnis verlangt, wofür das Formular von der Erziehungsdirektion zu beziehen ist.

Vollständige Anmeldungen sind sofort der Schulpflege Gränichen einzureichen.

Aarau, 13. November 1963

Erziehungsdirektion

